

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 04.04.2014

49. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

73. Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen an der Abteilung für Bildende Künste, Kunst- und Werkpädagogik

73. Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen an der Abteilung für Bildende Künste, Kunst- und Werkpädagogik

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 2. April 2014 auf der Grundlage des § 63 Abs. 12 iVm § 63 Abs. 1 Z 5a UG 2002, die „Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen an der Abteilung für Bildende Künste, Kunst- und Werkpädagogik“ für das WS 2014/15 wie folgt festgelegt.

Rektorat

Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen an der Abteilung für Bildende Künste, Kunst- und Werkpädagogik

Präambel

Ergänzend zu den Curricula betreffend Lehramt an Schulen an der Abteilung für Bildende Künste, Kunst- und Werkpädagogik wird gemäß § 63 Abs. 12 iVm § 63 Abs. 1 Z 5a UG 2002 die pädagogische Eignungsprüfung wie folgt geregelt.

Die Feststellung der pädagogischen Eignung erfolgt im Rahmen der Zulassungsprüfung.

§ 1. Verfahren

Die pädagogische Eignungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg für das Lehramt Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung ist mehrphasig gestaltet:

1. Nachweis über das Ausfüllen eines Onlinefragebogens <http://www.cct-austria.at/index.php?action=1&texttyp=3&zielgruppe=0&lokalisierung=AT-GER>
2. Vorlage eines Motivationsschreibens zur Studienwahl Lehramt Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten bzw. Werkerziehung- circa eine DIN-A4 Seite.
3. Gespräch mit der Prüfungskommission auf Basis des Motivationsschreibens und des Onlinefragebogens.

§ 2. Kompetenzen

Folgende allgemein-pädagogischen Kompetenzen sollen durch die Prüfung beurteilt werden:

- Fähigkeit zu motivieren;
- Kommunikationsfähigkeit;
- Flexibilität im Umgang mit situativen Herausforderungen;
- Einfühlungsvermögen;
- Fähigkeit Lob und Kritik in adäquater Weise zu vermitteln;
- Reflexionsbereitschaft *hinsichtlich* des eigenen Tuns;
- Bereitschaft persönliche Interessen und Begabungen mit dem angestrebten Berufsbild zu verbinden;
- realistische Einschätzung von eigenen Stärken und Schwächen.

§ 3. Beurteilung

Die pädagogische Eignung wird durch die Prüfungskommission festgestellt. Für eine positive Beurteilung sind mindestens 16 Punkte von 25 Punkten notwendig.

§ 4. In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Rektorat